

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge mit gewerblichen Kunden – Ventomaxx GmbH

A Allgemeiner Teil

§ 1 Allgemeines, Geltung, Form

1. Allen unseren Lieferungen, Leistungen und Bestellungen sowie sämtlichen Angeboten, Kostenvoranschlägen, Preisangaben, Auftragsbestätigungen und sonstigen vorvertraglichen Kontakten im Zusammenhang mit einer möglichen oder bestehenden Geschäftsbeziehung liegen ausschließlich die nachstehenden Bedingungen zu Grunde. Entgegenstehende oder von unseren Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners an diesen vorbehaltlos leisten.
2. Abweichungen von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Nebenabreden bedürfen einer ausdrücklichen, in Textform zu schließender Vereinbarung. Dies gilt auch für die Abbedingung der Textformabrede selbst. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) in jedweder Form bleibt hiervon unberührt. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten auch gegenüber solchen Personen bereits im Stadium der Vertragsanbahnung (§ 311 Abs. 2 BGB).
4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 3 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Der Gerichtsstand richtet sich nach unserem Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch zur Klageerhebung am Geschäftssitzgericht unseres Vertragspartners berechtigt.

B Allgemeine Verkaufsbedingungen

Die Regelungen dieses Abschnitts beinhalten die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Ventomaxx GmbH (Hersteller, Verkäufer bzw. Lieferer) gegenüber Käufern (Kunden bzw. Vertragspartnern).

§ 4 Prospekte, Kataloge, technische Informationen

1. Die Angaben in unseren Produktkatalogen mit den dort enthaltenen Darstellungen und Hinweisen stellen noch kein bindendes Angebot von uns dar, sondern stellt nur eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar („invitatio ad offerendum“).
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind nach Maßgabe des § 5 vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für sämtliche Preisangaben, Rabatte, Zahlungs- und Lieferkonditionen sowie sonstige wirtschaftliche Angebotsbestandteile.

§ 5 Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen. Diese Verpflichtung gilt bereits ab Aufnahme von Vertragsverhandlungen sowie ab Übermittlung eines Angebots, einer Preisangabe oder einer Auftragsbestätigung, unabhängig davon, ob es später zu einem Vertragsschluss kommt.
2. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeutet alle finanziellen, technischen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit der informierenden Partei oder mit ihr allfällig gesellschaftsrechtlich gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen betreffende Informationen, einschließlich Daten und Aufzeichnungen und Geheimnis-Know-how, d.h. identifizierbare Erkenntnisse, an denen ein ausdrückliches oder konkludent verlautes Geheimhaltungsinteresse besteht, die nur einem eng begrenzten Personenkreis zugänglich sind, objektiv individualisierbar sind und einen kommerziellen Wert besitzen, die eine Partei (nachfolgend „überlassende Partei“) der anderen Partei (nachfolgend „informierte Partei“) im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung überlässt, vorausgesetzt:
 - dass diese, wenn schriftlich oder elektronisch überlassen, als vertrauliche Informationen gekennzeichnet sind, als solche beschrieben oder in einer anderen Weise als solche für die empfangende Partei eindeutig erkennbar sind; oder
 - dass diese, wenn mündlich oder visuell überlassen, bei der Überlassung von der überlassenden Partei als vertrauliche Informationen deklariert sind und nachfolgend schriftlich oder in Textform von ihr gegenüber der informierten Partei zusammengefasst werden. Diese Zusammenfassung ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Überlassung an die informierte Partei mit der Kennzeichnung "vertrauliche Informationen" zu übermitteln, wobei der Zugang maßgeblich ist.

Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere auch sämtliche Inhalte von Angeboten, Kostenvoranschlägen, Preislisten und Auftragsbestätigungen, insbesondere Preise, Rabatte, Margen, Zahlungs- und Lieferbedingungen sowie sonstige Konditionen und Kalkulationsgrundlagen.

3. Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen ist die Information, wenn:
 - sie zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt oder vom Informationsgeber veröffentlicht ist;
 - sie zum allgemeinen Fachwissen oder Stand der Technik gehört;
 - sie der konkret informierten Partei individuell bekannt ist. Die Parteien werden einander über solche vorherige individuelle Kenntnis in Textform binnen 14 Kalendertagen nach Empfang der vertraulichen Information als Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Ausnahme informieren; anderenfalls ist die betreffende Partei nicht mehr berechtigt, sich auf diesen Ausnahmetatbestand zu berufen;
 - sie allgemein bekannt wird, ohne dass die zur Geheimhaltung verpflichtete Partei schuldhaft hierzu beigetragen hat;
 - sie entsprechend gesetzlich zwingender Vorschriften oder behördlicher Anordnung offenbart werden muss; oder
 - deren Offenbarung gegenüber Dritten zur Umsetzung des Projekts zwingend erforderlich ist, soweit diese im Vorfeld der Offenbarung entsprechend den Vorgaben dieser Geheimhaltungsvereinbarung (bei Arbeitnehmern soweit arbeitsrechtlich zulässig) zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.
4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder offenzulegen. Dies gilt insbesondere für eine Weitergabe an Wettbewerber, andere Hersteller, Kunden des Verkäufers oder sonstige Marktteilnehmer.
5. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus diesem § 5 verpflichtet sich der Vertragspartner zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Nettosumme des jeweiligen Angebots bzw. der jeweiligen Auftragsbestätigung. Die Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 6 Angebot, Vertragsschluss

1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder ausdrücklich verbindliche Zusagen enthalten oder anderweitig die Verbindlichkeit vereinbart wurde. Sie sind daher eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten (Bestellungen) („invitatio ad offerendum“).
2. Eine Bestellung des Käufers können wir innerhalb von 14 Tagen annehmen. Die Annahme erfolgt durch eine in Textform gestaltete Erklärung.
3. Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns in Textform abgegeben oder bestätigt worden sind.
4. Preislisten, Katalog- oder Internetpreisangaben oder Preisangaben in Angeboten sind entsprechend Abs. 1 freibleibend und stellen daher lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar („invitatio ad offerendum“).
5. Der Käufer erkennt an, dass die Inhalte unserer Angebote und Auftragsbestätigungen, insbesondere Preise und Konditionen, vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 5 sowie der §§ 2 Nr. 1, 3 GeschGehG darstellen und entsprechend vertraulich zu behandeln sind.

§ 7 Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt grundsätzlich mit Vertragsschluss, setzt jedoch die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Vertragspartners voraus. Eine von uns angegebene Lieferfrist beginnt daher insbesondere nicht vor Beibringung der von unserem Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben.
Unser Vertragspartner kann vier Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist uns auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern.
2. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts, der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
3. Die Rechte des Käufers gem. §§ 11 und 12 und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 8 Abrufaufträge

Abrufaufträge sind rechtzeitig und in vereinbarten Teilmengen abzurufen und abzunehmen. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeiten, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen kann der Lieferer spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht innerhalb 3 Wochen nach, ist der Lieferer berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und gleichzeitig Schadensersatz zu fordern. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe überschritten, so ist der Lieferer zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Lieferer kann den Überschuss zu den bei dem Abruf oder der Lieferung gültigen Preisen berechnen. Die gesamte im Abrufauftrag bestellte Menge ist auf jeden Fall 12 Monate nach der Bestellung vom Käufer abzunehmen und zu bezahlen, sofern nicht anders vereinbart wurde.

§ 9 Preis, Zahlungsbedingungen

1. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen grundsätzlich nicht enthalten und wird in den Angeboten separat ausgewiesen.
2. Unsere Preise verstehen sich „ab Werk“ (Incoterms® 2020 „EXW“) ausschließlich Verpackung, sonstiger Transport- oder Versandkosten, Montage, Inbetriebnahme und sonstiger Zusatz-/ Nebenkosten (z.B. Zollabgaben, sonstige Gebühren).
3. Der Abzug von Skonto ist unzulässig; Ausnahmen hiervon bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
4. Der Kaufpreis ist zur Zahlung fällig, sobald der Käufer davon Kenntnis hat, dass der Kaufgegenstand fertiggestellt ist und dem Käufer zur Übergabe bereitsteht. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
5. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte bestehen für unseren Vertragspartner nur dann, wenn die jeweiligen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt sind. Dies gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis.
6. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 10 Preisanpassung bei Rahmenaufträgen

1. Besteht ein Rahmenauftrag, sind wir berechtigt, die Vergütung einseitig im Falle der Erhöhung von Materialherstellungs- und/oder Material- und/oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Nebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen, und/oder Währungsregularien und/oder Zolländerung, und/oder Frachtsätze und/oder öffentliche Abgaben entsprechend zu erhöhen, wenn diese die Warenherstellungs- oder Beschaffungskosten oder Kosten unserer vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar um mindestens 5% der Auftragssumme beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als vier Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkosten Belastung für die Lieferung aufgehoben wird.

Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiterzugeben, sofern die Differenz mehr als 5% der Auftragssumme ausmacht.

2. Liegt der Neupreis aufgrund unseres vorgenannten Preisanpassungsrechts 20 % oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Käufer zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

§ 11 Mängelgewährleistung

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln im Sinne der §§ 434, 435 BGB (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten für einen Zeitraum von einem Jahr ab Ablieferung bzw. für den Fall, dass eine Abnahme vereinbart wurde, ab Abnahme die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens uns als Hersteller.

2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen von uns als Hersteller oder in unserem Auftrag insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
3. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers der Software und sonstiger Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung.
4. Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").
5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
6. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
7. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer, die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

9. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
10. Wenn eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
11. Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen § 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe der §§ 14 und 18.
12. Erfolgt im Rahmen der Mängelgewährleistung eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so führt dies nicht zu einem Neubeginn oder einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist. Maßgeblich bleibt ausschließlich die Gewährleistungsfrist ab Ablieferung bzw. – sofern vereinbart – Abnahme der ursprünglich gelieferten Ware. Ein Neubeginn der Gewährleistungsfrist tritt nur dann ein, wenn die ursprünglich gelieferte Ware vollständig ersetzt wird und rechtlich ein eigenständiger neuer Kaufvertrag über eine neue Ware geschlossen wird. In diesem Fall beginnt die Gewährleistungsfrist für die neu gelieferte Ware ab deren Ablieferung.

§ 12 Erweiterte Mängelgewährleistung

1. Unbeschadet der Rechte gemäß § 11, die durch diesen § 12 nicht eingeschränkt werden, gelten zusätzlich für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab Bestellung die folgenden Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln im Sinne der §§ 434, 435 BGB (erweiterte Mängelgewährleistung).
2. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend jedoch mit der Maßgabe, dass die erweiterte Mängelgewährleistung sich nur auf konstruktive Teile der Ware bezieht, d.h. insbesondere (jedoch nicht abschließend) nicht auf Verbrauchsgegenstände wie z.B. Filter, Sensoren, Schaum, Kleber und Montagezubehör.
3. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.
4. § 11 Abs. 4 und Abs. 7 gilt entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass Aus- und Einbau sowie Übernahme der Aus- und Einbaukosten nicht von uns geschuldet sind.
5. § 11 Abs. 5 S.1 und S. 3 gilt entsprechend.
6. § 11 Abs. 6 S.1 gilt entsprechend.
7. § 11 Abs. 7 S.1 gilt entsprechend.
8. Werden im Rahmen der erweiterten Mängelgewährleistung einzelne Bauteile instandgesetzt oder ausgetauscht, so führt dies nicht zu einem Neubeginn oder einer Verlängerung der fünfjährigen Frist. Die Frist bestimmt sich ausschließlich nach dem Zeitpunkt der Ablieferung bzw. Abnahme der ursprünglichen Ware.

§ 13 Ersatzteile, Produktabkündigung, Bevorratung

1. Eine Verpflichtung zur dauerhaften Vorhaltung oder Lieferung von Ersatzteilen besteht nur innerhalb der jeweils einschlägigen vertraglichen Gewährleistungsfristen gemäß §§ 11 und 12.
2. Nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfristen besteht keine Verpflichtung zur Ersatzteilverhaltung oder -lieferung, sofern nicht ausdrücklich mindestens in Textform etwas anderes vereinbart wurde.
3. Für Produkte, die nicht mehr produziert oder vertrieben werden (abgekündigte Produkte), können Ersatzteile nur solange bereitgestellt werden, wie eine entsprechende Bevorratung oder Lieferfähigkeit

besteht. Ein Anspruch auf Nachproduktion, Nachbeschaffung, technische Anpassung oder Herstellung von Kompatibilität mit Nachfolgeprodukten besteht nicht.

4. Wir sind berechtigt, Produkte jederzeit aus dem Sortiment zu nehmen, technisch zu ändern oder durch Nachfolgeprodukte zu ersetzen, sofern dadurch bestehende Gewährleistungsansprüche nicht beeinträchtigt werden.
5. Ist ein Ersatzteil nicht mehr verfügbar oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar beschaffbar, beschränkt sich ein etwaiger Anspruch im Rahmen der Gewährleistung nach unserer Wahl auf
 - Lieferung eines technisch gleichwertigen Ersatzprodukts,
 - Reparatur, soweit wirtschaftlich zumutbar, oder
 - Gutschrift des Zeitwerts der betroffenen Komponente.

Ein Anspruch auf Lieferung eines identischen Ersatzteils besteht in diesem Fall nicht.

§ 14 Höhere Gewalt und Selbstbelieferung

1. Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung unserer geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung Lieferungen oder Leistungen unserer Lieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Kunden entsprechend der Quantität und der Qualität aus unserer Liefer- und Leistungsvereinbarung mit dem Kunden (kongruente Eindeckung) nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (das heißt mit einer Dauer von mehr als 14 Kalendertagen) ein, so werden wir unseren Kunden rechtzeitig in Textform darüber informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung oder Leistung, um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB oder eine Liefer- bzw. Leistungsgarantie übernommen haben.

Der höheren Gewalt stehen gleich:

- Streiks und Arbeitskämpfe
 - Aussperrung
 - behördliche Eingriffe
 - Energie- und Rohstoffknappheit
 - Naturkatastrophen
 - Kriegs- und Konfliktsituationen
 - Pandemien und Epidemien
 - Technologische Ausfälle
 - unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse (z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden)
 - alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind
2. Ist ein Liefer- oder/und ein Leistungstermin oder eine Liefer- oder/und Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Absatz 1 der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Käufer berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen eines weiteren Zeitraums von 3 Wochen wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer kann abweichend hiervon eine andere angemessene Nachfrist setzen, nach dessen fruchtlosem Verstreichen er berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der o.g. Zeitraum im Einzelfall unbillig wäre.

Weitergehende Ansprüche des Käufers, unter anderem solche auf Schadensersatz, sind dann ausgeschlossen

3. Vorstehende Regelung gemäß Absatz 2 gilt entsprechend, wenn aus den in Absatz 1 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefertermins dem Käufer ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

§ 15 Gesamthaftung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 16 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
3. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5,00 EUR pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 17 Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag, die uns gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen oder zu pfänden. In der Zurücknahme oder Pfändung der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

2. Bei Pfändungen Dritter oder sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und hat uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
5. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
6. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 18 Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
2. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. §15 Abs. 2 S. 1 und S. 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 19 Sprache

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. Im Falle von Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Auslegungsdifferenzen zwischen den Sprachfassungen ist ausschließlich die deutsche Sprachfassung verbindlich und maßgeblich.